

Allgemeine Einkaufsbedingungen HELU GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen AEB abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht widersprechen, der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen oder wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Bestellung, Annahme und alle weiteren Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns sowie ihre Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
3. Sämtlicher Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.

§ 2 Angebot, Hinweis- und Sorgfaltspflichten

1. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 3 Tagen an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt. Die vollständige Übertragung und/oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen unterrichtet oder ist dieser für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
3. Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang uns erbrachten gleichartigen Lieferungen und Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
4. Der Lieferant hat folgende Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen zu machen:
 - Angabe, ob der Liefergegenstand ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die einschlägige Listenpositionsnummer nach deutschem Ausfuhrrecht,
 - Angabe einer möglichen Erfassung seines Produktes nach der US-CCL und die entsprechende Listennummer,
 - Angabe, ob die bestellte Ware nach der gültigen EG-Dual-Use-Verordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die entsprechende Listenpositionsnummer,
 - Statistische Warennummer,
 - Herkunftsland der Ware.

Für den Fall, daß und die ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, behalten wir uns ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag vor.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe abzuschließen und uns auf Verlangen den Versicherungsschein zur Einsicht vorlegen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und gilt frei Erfüllungsort. Er beinhaltet Kosten einer sachgemäßen Verpackung der Liefergegenstände sowie Kosten für Zollformalitäten und Zoll. Kosten einer Versicherung der Lieferung, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von uns nicht übernommen. Wir sind Verbots- bzw. Verzichtskunde.
2. Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen angeben.
4. Zahlungen erfolgen zu den Bedingungen gemäß Bestellung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung und Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.

5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber uns ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten und/oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.

§ 4 Lieferung, Verpackung

1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen und/oder Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ohne Montage und/oder Aufstellung kommt es auf den Eingang der von uns angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung mit Aufstellung und/oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
4. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt unser Geschäftssitz als Erfüllungsort.
5. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften, insbesondere Ziffer 6. dieser AEB, sind einzuhalten. Der vollständige Lieferumfang muß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen. Der Lieferant garantiert, daß die Lieferung frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen ist und solche nicht emittiert. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und unsere in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tage des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Uns durch Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
6. Die Verpackung ist teilegerecht zu wählen und muß recyclingfähig sein. Sie muß gewährleisten, daß keine Transportschäden auftreten und daß Lieferungen ab 25 kg mit Gabelstapler bewegt werden können. Korrosionsgefährdete Teile sind mit umweltfreundlichen Korrosionsschutzmitteln – benetzungsmittelfrei – zu schützen.

Als Transport bzw. Umverpackung genehmigen wir:

- Kartons, Wellpappe
- Euro-Gitterboxen oder Euro-Paletten, die tauschfähig sein müssen,
- Standard-Holzboxen, spezielle Holzverpackungen und Spezial-Holzpaletten, die vom Absender gegebenenfalls zurückzunehmen sind bei kostenfreier Rücksendung,
- Folie, Korrosionsschutzpapier.

Als Füllstoff dürfen nur Papier, Holzwolle und Holz verwendet werden. Styropor und/oder Styroporchips dürfen nicht eingesetzt werden.

Zu beachten ist ferner:

- Mehrere Packstücke und schwere Teile sind mit dem Ladegut durch Gurt- und/oder Stahlband zu verspannen.
- Die Kanten der Packstücke müssen an den Berührungspunkten mit Kantenschutz (Kunststoff, Wellpappe oder Holzplatten) geschützt werden.
- Füllstoffe sind zu verwenden. Es muß gewährleistet sein, daß Teile nicht beschädigt werden.
- Gußteile sind bevorzugt auf Euro-Paletten zu packen, wobei der Kantenschutz entfallen kann.
- Bei Verwendung von Euro-Gitterboxen sollte das Gußstückgewicht 20 kg nicht überschreiten.

§ 5 Mängel

1. Wir werden eine Wareneingangsprüfung nach kaufmännischen Anforderungen vornehmen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Tage des Zugangs der Lieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Uns stehen die gesetzlichen Ansprüche über die Mängelhaftung uneingeschränkt zu.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Beistellung

1. Sofern wir dem Lieferanten Gegenstände überlassen, behalten wir uns daran Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet und Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung des Auftrags bzw. auf unsere Anforderung sind sie uns unverzüglich zurück zu geben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen, die überlassenen Gegenstände ausreichend zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant tritt uns mit Vertragsschluß alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
3. Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, daß die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.

§ 7 Schutzrechte, Geheimhaltung

1. Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen und Berechnungen, geheimzuhalten uns ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterpelieferanten sind vom Lieferanten entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über den Zeitraum nach Abwicklung des Vertrages hinaus.
3. Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen unsere Firma und/oder Marken nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

§ 8 Gefährdung der Erfüllung, Ersatzteile und Lieferbereitschaft

1. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, stellt er seine Zahlungen (auch vorübergehend) ein oder wird das Insolvenz- oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind zum vollständigen Rücktritt berechtigt, wenn die Teillieferung für uns ohne Interesse ist.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant nach Ablauf dieser Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

§ 9 Software, Nutzungsrechte

1. Software ist uns auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarer Form zu überlassen. Für uns individuell entwickelte Software ist uns im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien vom Quellcode und Herstellerdokumentation sind uns bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.
2. Im Rahmen der Gewährleistung an der Software durchgeführte Maßnahmen sind von dem Lieferanten unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
3. An für uns entwickelter Software steht und/oder Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwerben wir unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart, einschließlich des Rechtes zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Weitergabe von Rechten an Dritte umfassendes Nutzungsrecht. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts Rechte Dritter entgegen, ist der Umfang unseres Nutzungsrechts im Vertrag zu vereinbaren.
4. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung, insbesondere eine wirtschaftliche Verwertung, der für uns erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen ganz oder teilweise, ist dem Lieferanten nicht gestattet. Zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung von für uns erstellten Leistungsergebnissen jeder Art ist der Lieferant nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

§ 10 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, Sonstiges

1. Ist der Lieferant Kaufmann, so ist Gerichtsstand an unserem Firmensitz. Wir sind berechtigt, jedes nach gesetzlichen Vorschriften zuständige Gericht anzurufen.
2. Es gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
4. Die Rücksendung von Verpackungsmitteln geschieht nur auf schriftliches Verlangen des Lieferanten sowie auf dessen Gefahr und Kosten.
5. Wir sind von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 b Abs. 1 EStG befreit, wenn der Lieferant uns eine gültige, auf seinen Namen lautende Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamts vorlegt. Die Vorlage der Freistellungsbescheinigung in Kopie ist ausreichend.